

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 11=31 (1865)

**Heft:** 48

**Rubrik:** Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wegs erhöhend, ist die Erscheinung, daß nur die Offiziere des Bataillons Nr. 24 über das eidgen. Kommissariat des Truppenzusammenzuges zu klagen haben. Vielleicht liegt der Schlüssel zu diesem Geheimnisse in der Beurtheilung, welche dem fragl. Bataillon durch den Spezialbericht des Kommandanten der dritten Brigade zu Theil wird. Es ist eben leichter zu klagen als einzugesehen, daß man selbst gefehlt habe.

Schließlich will ich es Ihnen anheimstellen, ob dem Kommissariate des Truppenzusammenzuges für die erlittene Unbill nicht eine Art Satisfaktion von Seite der Behörde gebührt? Fördernd wäre dieselbe der Rekrutierung des Kommissariatsstabes jedenfalls.“

Mit Hochachtung

(Sig.) S. Schwarz, eidg. Oberst.

### Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt

In der abgelaufenen Session der Bundesversammlung ist endlich eine Uebereinstimmung der beiden Rätthe, betreffend die Errichtung eines eidg. Stabsbureau, zu Stande gekommen. Wir lassen hier das bezügliche, vom 13. November datirte Gesetz wörtlich folgen:

Bundese Gesetz betreffend die Errichtung eines eidgen. Stabsbureaus. (Vom 13. Wintermonat 1865.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. November 1864,

beschließt:

Art. 1. Unter der Verwaltung des eidgen. Militärdepartements wird ein Stabsbureau errichtet.

Art. 2. Das Stabsbureau hat die Aufgabe:

a. die eidgenössischen Militärarchive und Sammlungen zu erhalten, zu klassifiziren und zu vervollständigen;

b. die zu den Plänen der Landesvertheidigung nöthigen Materialien zu sammeln;

c. den Offizieren des eidgen. Stabes die Gelegenheit zu geben, die Hilfsmittel für die militärische Landeskunde und Landesvertheidigung kennen zu lernen.

Art. 3. Das Stabsbureau begreift in sich: das topographische Bureau, mit der Aufgabe, die Sammlung der topographischen Aufnahmeblätter zu vervollständigen; die Produktion des nöthigen Bedarfs an gedruckten Karten zu besorgen, den Kantonalbehörden auf ihr Verlangen hin Kopien zu verabsorgen und Aufschüsse zu ertheilen, und von stattgefundenen lokalen Aenderungen Notiz zu nehmen; sowie den Atlas nach den seit der Aufnahme erfolgten Veränderungen fortzuführen.

Art. 4. An der Spitze des Stabsbureaus steht ein Chef, dem die gesammte Verwaltung der Archive übertragen ist.

Er bezieht eine jährliche Besoldung von Franken 4000 bis 5000.

Art. 5. Das Stabsbureau soll namentlich folgende Sammlungen enthalten:

1. Die Militärbibliothek.

2. Die Kartensammlung.

3. Das Archiv der Denkschriften über militärische Landeskunde und Landesvertheidigung.

4. Die Sammlung der militärischen Notizen über die Nachbarländer und deren Kriegsmittel.

5. Das Archiv für die Kriegsgeschichte des Landes.

6. Das spezielle Archiv der Artillerie.

7. Die topographischen Originalien und eventuell die Relieffammlung.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Das eidgen. Militärdepartement ist mit Ausarbeitung der Instruktion für den noch zu wählenden Chef des Stabsbureaus beschäftigt und auf 1. Januar 1866 wird das Institut ins Leben treten.

Die Bundesversammlung hat das Militärbudget, wie es vom Bundesrathe vorgelegt worden ist, genehmigt mit der Ausnahme, daß ein Posten für die Abhaltung einesurses für höhere Stabsoffiziere und einige kleinere weniger wichtige Posten gestrichen wurden.

Die Bundesversammlung hat zwei an sie gerichtete Begnadigungsgesuche von kriegsgerichtlich Verurtheilten (Jakober und Gensperger) abgewiesen.

An die Stelle des verstorbenen Obersten der Kavallerie, Hrn. eidgen. Oberst Ott, ist vom Bundesrathe Hr. Oberst Quinlet gewählt und für die seit dem Austritt des Hrn. Oberst v. Linden aus dem Instruktionskorps unbefest gebliebene Oberinstruktorenstelle der Kavallerie Herr eidgen. Oberst Scherer berufen worden.

Herr Artillerie-Stabsmajor Leemann ist wieder als Artillerieinstruktor II. Klasse ins eidgen. Instruktorienkorps aufgenommen worden.

Als I. Unterlieutenants im Kommissariatsstabe sind vom Bundesrathe brevetirt worden die Herren: Ziegler und Khan.

Zu einem Kavallerietrompeterinstruktor wurde provisorisch Herr Nager von Gams Kantons St. Gallen gewählt.

Herr Stabshauptmann Cérésolle erhielt die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Kanzlisten auf dem eidgen. Militärdepartement.

Artillerieinstruktor Moll ist vom Bundesrathe seiner Stelle enthoben worden.

Nach einer Schlußnahme des Bundesrathes sind nun auch die jeweiligen Mitglieder der Bundesversammlung zum Bezuge des topographischen Atlases zur Hälfte des Preises berechtigt.

Der Bundesrath hat bezüglich der Aspirantenschule Solothurn verschiedene Beschlüsse gefaßt, die vom

eidgen. Militärdepartement den kantonalen Militärbehörden mitgetheilt werden. Ueber das Nähere verweisen wir auf das Kreisarchiv: selbst, das in diesem Blatt veröffentlicht werden soll.

### Früchte der Beobachtung des letzten Polenkrieges an Ort und Stelle.

(Fortsetzung von Nr. 40 des Jahrgangs 1864.)

#### Die Truppenanführer.

Es muß deshalb bei uns die schon oft aufgeworfene Frage entstehen: ob unsere ganz auf den zopfthümlichen Anschauungen beruhende Auffassungsweise von den Rechten, die das sogenannte Dienstalter sogar ohne allen eigentlichen Dienst in den tiefsten Friedensjahren giebt, und unsere ebenfalls auf ziemlich schulmeisterlicher Anschauung beruhende Auffassungsweise von dem Werthe der auswendig gelernten und durch Frage und Antwort geprägten Wissenschaft, eigentlich dazu gemacht sind, uns für den Krieg tüchtige Führer zu liefern? Und Einrichtungen, wodurch die Stellung eines Jeden im Krieg weniger starr durch die vorherige in langjährigem Frieden vorhandene bestimmt, und ein plötzlicher Wechsel solcher Stellungen im Krieg weniger hart, verlegend und schädlich wirken würde, verdienten in ernste Erwägung gezogen zu werden.

Jedenfalls liegt in jenen Erscheinungen in Polen die laute Mahnung unsere Friedensübungen so einzurichten, daß sie dem Kriegsdienst so ähnlich als immer möglich seien, damit nicht die bisherigen übeln Gewohnheiten eines Friedens-Schlenbrians die „langgebienten“ Führer der geistigen Frische und Schnellkraft beraube, durch welche der völlige Neuling vor dem Feinde den „Langgebienten“ so schnell und leicht überholt.

Allgemeine Bildung, ganz besonders wenn auch die kriegerische oder wehrmännische (mehr als die militärische oder soldatische) Seite des menschlichen Lebens nicht als ein getrenntes und dem bürgerlichen fremdartiges Fach, sondern als einen innig damit verscholzenen Bestandtheil gilt, wird dem, welchem nicht aller Sinn für kriegerische Verhältnisse fehlt, wenn er in letztere versetzt wird, besser zu richtigem Ueberblick, schnellem Verständniß und raschem Entschlusse verhelfen, als handwerksmäßige Einübung, wie dies die früher angeführten Beispiele und die Thatsache, daß auch in Polen die Stäbe meist nicht gerade aus „gebienten Militärs“, sondern aus möglichst gebildeten Männern bestanden, laut gegen einen stehenden eidgenössischen General- (Quartiermeister-) Stab sprechen, und vielmehr für die Ansicht, zu diesem Theil des Stabes Männer, die sich

durch Schule, Neigung und Leben in allen Zweigen menschlicher Thätigkeit Einsicht und Handlungsfähigkeit erwerben können und erworben haben, zu bestimmen, und dafür zu sorgen, daß ihr Geist fortwährende Nahrung und Uebung aus dem Gebiete des Krieges und mit Rücksicht auf wirkliche Anwendung erhalte.

Ein mächtiges Hülfsmittel zur geistigen Vorbildung für die Anfeuerung im Krieg ist mir durch die Erfahrungen in Polen recht lebhaft vor Augen getreten, nämlich die Gewohnheit des alt-griechischen Feldherrn Philopoemenes, von Jugend auf sich auch im Frieden und im bürgerlichen Leben fortwährend zu fragen und zu vergegenwärtigen, wie man sich im entsprechenden Kriegsfall verhalten würde? Wie man das Haus, in welchem man sich aufhält, vertheidigen; die Gegend, die man durchreist, besetzen; den Wald, den man vor sich sieht, durchstreifen; die Anhöhe, die man besteigt, erobern würde? Mancher wackere polnische Führer, namentlich Rucki, gestand dieser Uebung viel zu verdanken und oft dachte ich im Innersten der polnischen Wälder, wenn ich absichtlich von Menschen (namentlich Rucki) oder zufällig durch die oft ziemlich kitzlichen Verhältnisse auf die Probe gesetzt wurde, wie gut es sei, daß ich in unsern gemüthlichen Berner Militär-Vereinen solche Dinge habe treiben helfen.

Noch bildender und übender als das bedächtige Reflektiren erscheint in dieser Hinsicht das rasche Sichzurechtfinden in vorher unbekanntem und unerwarteten Stellungen, Lagen und Umständen. Im Krieg verlaufen die Sachen sehr selten so wie man sie vorausgesehen hat, und so gut es ist, sich auf das Wahrscheinliche vorzubereiten, so nöthig ist es, sein Handeln nach dem Unerwarteten abzuändern, ohne deshalb vom höchsten Ziele abzuweichen. Daher der Fluch, der bis aufs J-Tüpflein vorgeschriebenen Befehle à la Wiener-Hof-Kriegsrath! Daher das Ungenügende der Entschuldigung: „Ich habe keinen Befehl.“ für das Nichtsthun eines Untergebenen, wenn Fälle eintreten, welche der Obere, als er den letzten Befehl gab, unmöglich voraussehen konnte! Daher das Verderbliche der Gewohnung des Untergebenen, nur auf Befehl zu handeln.

#### Die Truppen. — Der Geist des freien Gefechts.

Die Polen waren gerade dadurch den russischen Truppen auch bei geringerer Zahl und weit schlechterer Bewaffnung der erstern so sehr überlegen, daß bei denselben jeder Einzelne weit freier und selbstständiger handelte, ohne den Zusammenhang mit dem Ganzen zu verlieren und dadurch unendlich mehr geistige und leibliche Kräfte verwerthete als die Russen.

Im höchsten Maße war beim ersten Anblick russischer Truppen ein unaussprechliches Etwas, etwas durchaus Lebloses, Bleiernes in ihren Bewegungen sichtbar. Man fühlte unwillkürlich, daß sie nur dem Befehl, diesem dann freilich blind folgten. Ganz anders die Polen, namentlich die Reiter und Gewehrträger. Hier entwickelte jeder im Zusammen-